

Verordnung zur Errichtung des Biosphärengebietes „Moor & More Oberschwaben“ „Oberschwäbisches Moor- und Hügelland“

Auf Grund von § 23 Absatz 2 des Naturschutzgesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44) in Verbindung mit § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 19. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) wird verordnet:

Präambel

Die Region Oberschwaben ist reich gesegnet an einzigartiger Natur, wertvollen Moorlandschaften und einer vielfältigen Kulturlandschaft.

Sie wird geprägt durch eine starke Landwirtschaft und Forstwirtschaft, leistungsfähige Betriebe, innovative Unternehmen, engagierte Gemeinden und eine lebendige Gesellschaft.

In einer Zeit des Klimawandels, geopolitischer Spannungen und globaler Umbrüche erkennen wir:

Regionale Wertschöpfung, Zusammenarbeit vor Ort und die Stärkung unserer Wirtschaftskraft aus der Region heraus sind wichtiger denn je.

Das Biosphärengebiet oberschwäbisches Moor- und Hügelland soll hierfür eine Modellregion sein. Als Reallabor für die Zukunft bietet es Raum für bestehende und neue Wege des Wirtschaftens, für aktiven Klima- und Ressourcenschutz und für ein Miteinander von Mensch und Natur.

Im Mittelpunkt steht der Mensch, der hier lebt und wirtschaftet – mit all seinem Wissen, seinem Einsatz und seiner Verantwortung. Gemeinsam mit unserer aktiven Unternehmerschaft wollen wir Wege finden, wie wirtschaftliches Handeln im Einklang mit der Natur und im Sinne kommender Generationen gelingt.

Dabei spielt auch die Stärkung eines nachhaltigen, natur- und kulturverträglichen Tourismus sowie der regionalen Gastronomie eine wichtige Rolle. Sie tragen zur wirtschaftlichen Stabilität, zur Identität der Region und zur Lebensqualität für Einheimische und Gäste gleichermaßen bei.

Durch regionale Wirtschaftskreisläufe, sinnvolle Wertschöpfungsketten, die Förderung innovativer Ideen und eine gezielte Unterstützung vor Ort wollen wir erreichen, dass Mensch und Natur enger zusammenwirken – nicht gegeneinander, sondern miteinander.

Das Biosphärengebiet steht für eine lebenswerte Zukunft – durch Zusammenarbeit, Verantwortung und Wertschätzung gegenüber allen, die unsere Region gestalten und erhalten: den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, den Unternehmen, den Gastgebern und nicht zuletzt der Bevölkerung.

§ 1 Errichtung des Biosphärengebietes

In N.N. wird in der Raumschaft zwischen im Norden, im Süden, im Osten und im Westen ein Biosphärengebiet errichtet. Dieses Gebiet trägt den Namen „Biosphärengebiet oberschwäbisches Moor- und Hügelland“.

§ 2 Gebietsabgrenzung

(1) Die Gebietsabgrenzung dieser Verordnung ist in den Karten in den Anlagen 1 (Karte 1: Gesamtkarte im Maßstab 1:60 000) und 2 (Karte 1: Gemeindekarte im Maßstab 1:10 000) dargestellt. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Das Biosphärengebiet ist in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert. Die Außengrenzen sind in den Karten in Anlage 1 (Karte 1: Gesamtkarte im Maßstab 1:60 000) und Anlage 2 (Karten 2ff: Gemeindekarten im Maßstab 1:10 000) mit magentafarbener Linie eingetragen. Die Flächen der Kernzonen werden violett gerastert dargestellt. Die Flächen der Pflegezonen werden ockerfarben eingetragen. Die Flächen der Entwicklungszonen werden xxxx eingetragen. Soweit die Abgrenzung auf Straßen oder Wegen verläuft, liegen diese außerhalb des abgegrenzten Gebietes.

§ 3 Gegenstand

(1) Das Biosphärengebiet umfasst für die Biodiversität besonders bedeutsame geologische, natürliche und kulturell geprägte Lebensräume. Das Gebiet zeigt sich insgesamt als vielfältige und abwechslungsreiche Landschaft mit Wäldern, Wiesen, Ackerflächen, Rieden, Seen und Weiher, die gleichzeitig land- und forstwirtschaftlich intensiv genutzt wird.

(2) Charakteristisch sind für das Gebiet insbesondere:

1. die Abwechslung von Siedlungsbereichen mit ausgedehnten Wäldern, Mooren, Wiesen und Ackerflächen, im südlichen Teil mit vielen Einzelgehöften durch die seit dem 18. Jahrhundert erfolgte Vereinödung;

2. von Buchen geprägte Laubmischwälder, Fichten- und Fichten-Tannenwälder, Auwälder entlang von Flüssen und Bächen, Erlen-Eschenwälder in feuchten Niederungen sowie Moorwälder;
3. Intensivgrünland mit nährstoffreichen Mähwiesen, Löwenzahnwiesen, vierschürige Heuwiesen, Streuobstwiesen, Intensivobstanlagen im mittleren Schussental, mit Milchkühen oder Jungvieh beweidete Weiden in unterschiedlicher Intensität, Nassweiden um Moore mit mittelrahmigen Rinderrassen, Streuwiesen und extensiv genutzte, nährstoffarme Feuchtwiesen, Pfeifengraswiesen auf feuchten, nährstoffarmen Böden sowie Nasswiesen in Feuchtgebieten und an Gewässerrändern;
4. Ausgedehnte Moorgebiete wie das Pfrunger-Burgweiler Ried, das Wurzacher Ried, das Federseegebiet mit seiner großen prähistorischen Bedeutung sowie die dazwischenliegenden kleinräumigeren Moorgebiete, wie die Blitzenreuter Seenplatte;
5. Ackerbau;
6. Seen und die aus der jahrhundertelangen Klosterwirtschaft hervorgegangenen Weiher;
7. Natürliche und naturnahe Fließgewässer einschließlich Begleitvegetation.

(3) Prägend sind insbesondere die durch die Eiszeiten geformte voralpine Landschaft der Altmoräne im Norden und der Jungmoräne im Süden.

1. Das Altmoränengebiet entstand während Riß-Kaltzeit und besitzt ein sanft gewelltes Relief mit weitläufigen, hügeligen Grundmoränenbereichen und breiten Tälern. Es enthält mehrere größere Becken, sog. glaziale Zungenbecken, wie beispielsweise das Federseebecken oder das Wurzacher Becken. In diesen sind zunächst Seen entstanden, die allmählich verlandeten und sich durch Ablagerung organischen Materials zu Niedermooren entwickelten. Entlang der Altmoränen schließen vom Rißtal bis in den Südosten gebietsweise ausgedehnte Schotterfelder an. Diese gehen in den anschließenden Talbereichen in die dortigen Hochterrassen über.
2. Die Jungmoränenlandschaft mit ihrem charakteristischen kuppigen Relief entstand während der Würm-Kaltzeit und weist gegenüber der Altmoränenlandschaft steilere Hänge mit ausgeprägteren Höhenunterschieden auf. Die Jungmoränenlandschaft wird im nördlichen Bereich begrenzt von zahlreichen Endmoränenwällen, an die sich oft weite Schotterfelder mit Seen als Relikte ehemaliger Toteislöcher anschließen. In den Senken und Niederungen haben sich Moorgebiete – Hochmoore und Niedermoore – entwickelt, die zu den charakteristischen und einzigartigen Lebensräumen im südwestdeutschen Hügelland gehören.

§ 4 Ziele

(1) Das Biosphärengebiet unterstützt den Erhalt und die Entwicklung der biologischen Vielfalt, den Natur und Klimaschutz, die Anpassung an die Folgen des Klimawandels und die Steigerung der Wirtschaftskraft und des regionalen Wohlstandes, insbesondere durch:

1. Unterstützung und Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten,
2. Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Moorstandorten als natürliche Kohlenstoff- und Wasserspeicher,
3. Förderung der biologischen Vielfalt sowie Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und der wertvollen charakteristischen Naturräume,
4. Förderung von saubereren, umweltfreundlichen Technologien, die den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft unterstützen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Unternehmen stärken,
5. Förderung nachhaltiger land- und forstwirtschaftlicher Praktiken, die die Produktivität weiter steigern, ohne dabei die Umwelt zu schädigen oder die natürlichen Ressourcen zu übernutzen,
6. Förderung umweltfreundlicher Infrastrukturen, insbesondere von erneuerbaren Energien, effizienter Wasserversorgungssysteme und Kreislaufwirtschaft,
7. Bildungsprogramme, Forschungsinitiativen und die Einbindung der lokalen Gemeinschaft, die das Bewusstsein für die Bedeutung des Natur- und Klimaschutzes und der nachhaltigen Entwicklung stärken,
8. Förderung von Verfahren oder Methoden zur nassen Bewirtschaftung von Mooren mit dem Ziel des Torferhalts und der Torfbildung unter besonderer Berücksichtigung der regionspezifischen Anforderungen.
9. Entwicklung und Förderung des Kur- und Heilbadwesens, insbesondere von umweltbezogenen Gesundheitstherapieangeboten oder naturbasierten Therapie- und Bildungsangeboten.

Die Gemeinden, die Landkreise, das Land, die Bevölkerung, die Verbände und die Unternehmen (Biosphärgemeinschaft) gestalten gemeinsam das Biosphärengebiet mit dem Ziel der Transformation in eine klimaresiliente und nachhaltige Region.

(2) Durch die Weiterentwicklung der Land-, Forst-, Wohn-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriestandorte, der Kur- und Heilbäder sowie Infrastrukturanlagen soll ein qualitatives Wirtschaftswachstum im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ermöglicht werden. Innovative Ansätze für eine nachhaltige

Nutzung natürlicher Ressourcen und eine zukunftsfähige regionale Entwicklung sollen unterstützt werden.

(3) Das Biosphärengebiet unterstützt über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinaus die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaften als attraktive Erholungsräume zur Stärkung des Tourismus und der Erholung der regionalen Bevölkerung. Die durch vielfältige Nutzung geprägte Landschaft mit der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich von Wild- und früheren Kulturformen wirtschaftlich nutzbarer Tier- und Pflanzenarten soll erhalten, entwickelt und wo nötig wiederhergestellt werden. Die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Ökosystemtypen und der genetischen Vielfalt soll durch ein harmonisches Miteinander von Mensch und Natur unter Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen Aspekte erreicht werden.

(4) Das Biosphärengebiet unterstützt die Forschung und Beobachtung von Natur und Landschaft sowie die Bildung für nachhaltige Entwicklung. Die Kulturlandschaft des Gebietes soll darüber hinaus in ihrer historischen Entwicklung und den anthropogenen Einflüssen erforscht und dargestellt werden. Zum Zwecke der Bildung für nachhaltige Entwicklung sollen im Biosphärengebiet Informationseinrichtungen geschaffen werden, die der Unterrichtung der Öffentlichkeit und dem fachlichen Austausch dienen. Es wird eine Vernetzung mit Bildungseinrichtungen sowie die Beteiligung der Bevölkerung an Forschungs- oder Beobachtungsmaßnahmen angestrebt.

(5) Das Biosphärengebiet soll die Entwicklung der Region als Wirtschaftsstandort nachhaltig stärken; es steht dieser nicht entgegen.

§ 5 Entwicklungszone

(1) Die Entwicklungszonen bilden den Schwerpunkt des Lebens-, Wirtschaftens-, und Erholungsraums für die Bevölkerung. Ziel ist eine prosperierende nachhaltige, natur- und umweltschonende, wirtschaftliche und soziale Entwicklung.

(2) In den Entwicklungszonen soll die regionale Wirtschaft gestärkt und weiterentwickelt werden, insbesondere durch:

1. Stärkung der regionalen Landnutzung: die Förderung innovativer Anbaumethoden, Regionalvermarktung und Direktvermarktung regionaler Erzeugnisse,
2. Weiterentwicklung des regionalen Handwerks und Gewerbes: die Förderung innovativer Gewerbebetriebe, nachhaltiger Produktionsverfahren, die Schaffung oder Entwicklung hochwertiger oder langlebiger Produkte sowie die Verwendung regionaler Rohstoffe auf der Grundlage des Regionalplans und der Rohstoffstrategie des Landes Baden-Württemberg,
3. Entwicklung und Förderung des Kur- und Heilbadwesens, insbesondere von umweltbezogenen Gesundheitstherapieangeboten oder naturbasierten Therapie- und Bildungsangeboten,

4. Weiterentwicklung des regionalen Tourismus: die Förderung eines natur- und kulturverträglichen Tourismus, der die einzigartigen Ressourcen des Biosphärengebiets hervorhebt und gleichzeitig zur Sensibilisierung für den durch Landnutzung erschaffene/geprägten Charakter der Region (Was macht die Region aus) und die Naturschutzbelange beiträgt.

(3) Die Nutzung erneuerbarer Energien und die Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen und Privathaushalten soll gefördert werden. Die Ansiedlung von Unternehmen aller Branchen wird angestrebt, insbesondere solcher die den Transformationsprozess zur Treibhausgasneutralität und Digitalisierung mit Ihren erzeugten Produkten und Dienstleistungen unterstützen. Der Aufbau der notwendigen Infrastruktur zur Versorgungssicherheit wird unterstützt. Die Entwicklung von Verfahren zur regionalen Energieautonomie wird angestrebt, insbesondere durch die Unterstützung von Energiegenossenschaften oder Power Purchase Agreements.

(4) In den Entwicklungszonen hat die Bildung, Forschung und Innovation für eine nachhaltige Entwicklung ihren Schwerpunkt.

§ 6 Pflegezone

(1) Pflegezonen dienen dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung artenreicher, durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Kulturlandschaften und landschaftstypischer Lebensräume einschließlich der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, die überwiegend durch menschliche Nutzung geprägt sind.

(2) Pflegezonen setzen sich aus Naturschutzgebieten, NATURA 2000-Gebieten, flächenhaften Naturdenkmälern oder Schonwäldern zusammen.

(3) Die Pflegezonen sind durch die jeweiligen Rechtsverordnungen der betreffenden Schutzgebiete rechtlich geschützt. Die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie die Jagd sind in den Pflegezonen zulässig, soweit sie den Schutzziele der Schutzgebiete nach Absatz 2, der guten fachlichen Praxis und den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit und Hege entsprechen.

(4) Unberührt bleibt die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Pflege der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Der Schutzzweck nach Absatz 1 wird insbesondere durch die Erhaltung extensiver Bewirtschaftungsweisen und durch die beispielhafte innovative, nachhaltige Entwicklung anderer, die Naturgüter besonders schonender Nutzungs- und Vermarktungsformen verfolgt.

§ 7 Kernzone

(1) In Kernzonen soll sich die Natur möglichst unbeeinflusst vom Menschen entwickeln können (Prozessschutz). Die Kernzonen dienen daher dem Schutz von Natur und natürlichen Prozessen sowie der Erhaltung genetischer Ressourcen, charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume.

(2) Die Kernzonen setzen sich aus Naturschutzgebieten oder Bannwäldern zusammen.

(3) Die Kernzonen sind durch die jeweiligen Rechtsverordnungen der betreffenden Schutzgebiete rechtlich geschützt. Die Jagd ist zulässig, soweit sie den Schutzziele der Schutzgebiete nach Absatz 2 nicht entgegensteht.

(4) Das Betreten der Kernzonen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Wegen zulässig. Es erfolgt auf eigene Gefahr; besondere Verkehrssicherungspflichten werden hierdurch nicht begründet.

§ 8 Geschäftsstelle des Biosphärengebietes

(1) Beim Landratsamt N.N. wird für das Biosphärengebiet eine Geschäftsstelle (Regionalentwicklungsteam) mit Sitz in „N.N.“ eingerichtet.

(2) Das Regionalentwicklungsteam unterstützt die Schaffung von Strukturen für eine nachhaltige Entwicklung des Biosphärengebietes, betreibt Informationseinrichtungen nach § 4 Abs. 4 und berät die Biosphärgemeinschaft. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des jährlichen Biosphärenhaushaltsplans,
2. die Unterstützung und Koordination von Fördermöglichkeiten,
3. die Ausgestaltung und Umsetzung der Ziele nach § 4 dieser Verordnung,
4. die Koordinierung und Mitwirkung bei der Erstellung des Rahmenkonzeptes,
5. die Mitwirkung bei dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Kulturlandschaften und deren Biotop- und Artenvielfalt und
6. die Mitwirkung bei Planungen und Maßnahmen für die regionale Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise.

Das Regionalentwicklungsteam nimmt hierbei eine aktive und steuernde Rolle ein.

§ 9 Lenkungskreis

(1) Beim Landratsamt N.N. wird ein Lenkungskreis für das Biosphärengebiet gebildet. Der Lenkungskreis besteht aus zwölf stimmberechtigten und zehn den Lenkungskreis beratenden Mitgliedern.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. zwei Vertreter des für Naturschutz zuständigen Ministeriums,
2. zwei Vertreter des Regierungspräsidiums Tübingen,
3. Vertreter oder Vertreterinnen der Landratsämter
4. fünf Vertreter der Städte/Gemeinden.

(3) Beratende Mitglieder sind:

1. zwei Vertreter der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Berufsvertretungen,
2. zwei Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen,
3. zwei Vertreter des Tourismus, der Gastronomie und der Heil- und Kurbetriebe,
4. zwei Vertreter des regionalen Handwerks und Gewerbes.
5. Zwei Vertreter aus dem Bereich Bildung.

Die beratenden Mitglieder werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Einvernehmen mit den stimmberechtigten Mitgliedern nach Absatz 2 auf fünf Jahre ernannt.

(4) Der Lenkungskreis entscheidet in den folgenden Angelegenheiten:

1. Austrittsvereinbarungen nach § 10 Absatz 2,
2. Güte- und Herkunftssiegel,
3. Biosphärenhaushaltspläne,
4. Änderungen des Rahmenkonzeptes,
5. Änderungen des Stellenplans oder anderer wesentlicher Personalentscheidungen,
6. sonstige Fragen von grundsätzlicher und strategischer Bedeutung.

(5) Der Lenkungskreis fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der oder die Vorsitzende soll auf einvernehmliche Entscheidungen hinwirken. Beschlüsse, die im Einzelfall oder auf Dauer finanzielle Leistungen des Landes erfordern, die über den in § 13 ergebenden Anteil des Landes hinausgehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des für Naturschutz zuständigen Ministeriums.

(6) Der Lenkungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung ist eine Regelung zur Bestimmung des Vorsitizes und der Stellvertretung nach einem System der das Land und die kommunale Seite gleichberechtigenden Rotation aufzunehmen. Die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 gelten als Vertreter des Landes; diejenigen nach Absatz 2 Nummer 3 und 4 als Vertreter der Kommunen.

§ 10 Austritt

(1) Jede Gemeinde, deren Gemarkungen zumindest teilweise innerhalb des Biosphärengebietes liegen, kann erklären, aus dem Biosphärengebiet austreten zu wollen. Der austretenden Gemeinde kann nicht entgegengehalten werden, dass sich mit ihrem Austritt die Flächen des Biosphärengebietes sowie der Zonierungen verändern.

(2) Die Gemeinden nach Absatz 1 erklären ihren Austritt gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Lenkungskreises und schließen mit diesem eine Vereinbarung über den Austritt. Soweit keine anderen Regelungen bestehen, soll die Vereinbarung eine Regelung aller durch den Austritt der Gemeinde betroffenen zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen umfassen, die sich aus dieser Verordnung oder im Zuge der Umsetzung dieser Verordnung ergeben haben. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, finden, soweit keine anderen Regelungen bestehen, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechende Anwendung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Austrittsfrist von 24 Monaten erklärt werden. Der Austritt kann nicht vor Ablauf von 3 Jahren nach dem Beitritt erklärt werden.

(3) Jede Gemeinde kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Fristen nach Absatz 2 ihren Austritt erklären, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer der Gemeinde unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung aller Interessen, der Verbleib im Biosphärengebiet bis zum Ablauf der Fristen nicht zugemutet werden kann. Die Erklärung kann nur innerhalb von zwei Monaten erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Gemeinde von den für den Austritt maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat. Die Gemeinde teilt dem für Naturschutz zuständigen Ministerium den Austritt und den Austrittsgrund schriftlich mit. Die Gemeinde schließt mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium eine Vereinbarung. Soweit keine anderen Regelungen bestehen, soll die Vereinbarung eine Regelung aller durch den Austritt der Gemeinde betroffenen zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen umfassen, die sich aus dieser Verordnung oder im Zuge der Umsetzung dieser Verordnung ergeben haben. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, finden, soweit keine anderen Regelungen bestehen, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechende Anwendung.

(4) Mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung entfallen alle sich aus dieser Verordnung ergebenden Rechte und Pflichten der austretenden Gemeinden.

(5) Zuwendungs- oder vergaberechtliche Bestimmungen, insbesondere die der Landschaftspflegerichtlinie vom 1. Januar 2024 (GABl. 2024, S. 359) in der jeweils geltenden Fassung, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 11 nachträglicher Beitritt

(1) Auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung kann jede Gemeinde, deren Gemarkungen zumindest teilweise im Optionsbereich nach § 11 Absatz 2 der Verordnung liegen, erklären, dem Biosphärengebiet beitreten zu wollen.

(2) Der Optionsbereich dieser Verordnung ist in der Optionsraumkarte in Anlage 3 (Optionsraum Maßstab 1:XX XXXX) dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Gemeinden nach Absatz 1 teilen ihre Erklärung dem Lenkungskreis mit und schließen, mit diesem eine Vereinbarung über den Beitritt.

(4) Mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung entstehen alle sich aus dieser Verordnung ergebenden Rechte und Pflichten der eintretenden Gemeinden.

§ 12 Flurneuordnungsverfahren und das Verhältnis zu anderen Verordnungen

(1) Rechtskräftig angeordnete Flurneuordnungsverfahren sind bis zur Schlussfeststellung nach § 149 des Flurneuordnungsgesetzes von dieser Verordnung ausgenommen.

(2) Verordnungen, die Flächen im Biosphärengebiet betreffen, bleiben unberührt.

§ 13 Kosten

(1) Das Land trägt die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung 100 Prozent der Kosten.

(2) Nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung trägt das Land 70 Prozent der Kosten. Die kommunale Seite trägt 30 Prozent der Kosten.

(3) Der vom Lenkungskreis beschlossene jährliche Biosphärenhaushaltsplan ist dem Regierungspräsidium Tübingen zur Genehmigung vorzulegen, wenn die Vertreter des Landes nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 und 2 im Lenkungskreis einstimmig dagegen votiert haben und dennoch überstimmt worden sind.

§ 14 Ersatzverkündung und Niederlegung

(1) Die Verordnung mit Karten wird im Internet auf der Homepage des für Naturschutz zuständigen Ministeriums für die Dauer von 2 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, veröffentlicht.

(2) Die Verordnung mit Karten wird nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 im Internet auf der Homepage des für Naturschutz zuständigen Ministeriums veröffentlicht. Ausdrucke der Karten können gegen Erstattung der Kosten bei dem für Naturschutz zuständigen Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bezogen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Frist nach § 14 Absatz 1 in Kraft.